



Allgemeine Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

1. Änderung vom 23.04.2009 – Beschluss-Nr. 25-04/09
2. Änderung vom 07.04.2016 – Beschluss-Nr. BV-004/2016

§ 1 Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, das eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Brücken
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - i) unselbständige Grünanlagen
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.



Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung

- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen an diesen Straßen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung, § 7) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung, § 8) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten bzw. Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung mit der Bestätigung des Bauprogrammes.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:



Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde	
	in Gewerbe und Industriegebieten	Innerhalb der Ortslage		
1. Anliegerstraßen / Anliegerwege				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	40 v. H.
b)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.
c)	Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
d)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.
e)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
f)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v. H.
g)	Mischverkehrsflächen	je 7,00 m	je 7,00 m	40 v. H.
h)	Sonderbauwerke der Regenentwässerung, Staukanal, Sickerbecken	-	-	65 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	65 v. H.
b)	Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d)	Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v. H.
h)	befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehwege	je 9,50 m	je 9,50 m	70 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v. H.
b)	Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d)	Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H. 65 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.
h)	befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehwege	je 9,50 m	je 9,50 m	70 v. H.
4. verkehrsberuhigter Bereich und Geschäftsstraßen				
a)	Fahrbahn	nicht vorgesehen	8,50 m	60 v. H.
b)	Parkstreifen	nicht vorgesehen	je 2,50 m	60 v. H.
c)	Gehweg	nicht vorgesehen	je 2,50 m	50 v. H.
d)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
e)	unselbständige Grünanlagen	nicht vorgesehen	je 2,00 m	60 v. H.
f)	befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehwege	nicht vorgesehen	je 9,50 m	70 v. H.
g)	Mischverkehrsflächen	nicht vorgesehen	18,00 m	60 v. H.
h)	Sonderbauwerke der Regenentwässerung, Staukanal, Sickerbecken	-	-	65 v. H.



Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 Ziffern 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
 1. Anliegerstraßen / Anliegerwege:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen,
 4. Verkehrsberuhigter Bereich und Geschäftsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen und die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (10) Die Zuordnung der Straßen zu den Straßenarten ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt
- (2) Als i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:



Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung

a)	bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00	-
b)	bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25	-
c)	bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50	-
d)	bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen	1,72	-
e)	bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen	-	2,25
f)	bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücken, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder)	0,50	-
g)	bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können:		
	a) Nutzung als Acker-, Grün- oder Gartenland	0,0333	
	b) Nutzung als Wald oder wirtschaftliche Nutzung von Wasserflächen	0,0167	
	c) Gewerbliche oder vergleichbare Nutzung (z.B. Lagerplätze)	0,6667	-

- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wird die Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 mit einem Faktor gemäß Abs. 2 vervielfacht. Es ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (4) ~~Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der zulässigen Bebaubarkeit. Daher gilt die Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.~~
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse (nach § 34 BauGB). Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend zulässigen Vollgeschosse
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (5) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse.
 - bei Grundstücken und Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.



Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (7) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage i.S. dieser Satzung erschlossen werden, wird der nach dieser Satzung ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die Parkstreifen,
- 7. die Beleuchtungsanlagen,
- 8. die Oberflächenentwässerung,
- 9. unselbständige Grünanlagen,
- 10. kombinierte Rad- und Gehwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 8 Abschnittsbildung



Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der für die Maßnahme voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

§ 10 Ablösung des Beitrages

Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich.
 1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften -WoBauEr IG – bekannt geworden sind,
 2. aus dem bei Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig,
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.



§ 13 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftszweigen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung am 23.04.2009 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 07.04.2016 in Kraft.

Zeuthen, den 07.04.2016

Burgschweiger
Bürgermeisterin

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, den 07.04.2016

Burgschweiger
Bürgermeisterin

-Siegel-